

und rechtlich gestützt worden sind. Die Vergehen *führen andererseits* in ihrer sozial destruktiven Widersprüchlichkeit und Widersetzlichkeit *zur unmittelbaren Schädigung oder Gefährdung* dieser Prozesse, der aus ihnen hervorgegangenen Interessen, Rechte und Werte oder in ihnen produzierten materiellen Güter des Lebens. So finden in den Vergehen soziale Widersprüche oder Konflikte eine destruktive Variante ihrer Entfaltung (eine spontan-anarchische, individualistische Pseudolösung), die im Interesse des sozialen Lebensprozesses, des Funktionierens des sozialen Organismus und des individuellen Lebensprozesses der Gesellschaftsmitglieder nicht geduldet werden kann.

Durch die Verletzung der Rechte und Interessen der Bürger, die Angriffe auf das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder durch die Schädigung anderer Rechte und Interessen der Gesellschaft erhalten die Vergehen jenen antisozialen Charakter, der mit dem Begriff des Kriminellen sozial am treffendsten gekennzeichnet wird.

Zugleich sind die Vergehen in bestimmter Hinsicht eine Art Symptome *sozialer Integrationsstörung* der so handelnden Individuen. In ihrem Verhalten wird entweder ein erheblicher Rückstand im sozialen Integrationsprozeß offenkundig oder eine partielle, momentane, jedoch sozial beachtliche Desintegration. Da die sozialistische Gesellschaft die volle soziale Integration aller Mitglieder der Gesellschaft ermöglicht und erfordert, ist der Ausbruch einzelner aus diesem gesellschaftlichen Gesamtkonzept bzw. aus wesentlichen Teilbereichen auch ein Zeichen für Mängel im Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. In der Kriminalität offenbart sich unter sozialistischen Bedingungen, „daß es der Gesellschaft noch nicht gelungen ist, ihre Mitglieder in jeder Beziehung und bezüglich jeder Situation voll in die Gesellschaft zu integrieren oder so fest zu integrieren, daß sie den Weg zur Lösung auftretender Widersprüche oder Konflikte in der und mit der Gesellschaft suchen. ... Die Straftat wird damit zu einem Symptom dafür, daß der soziale Integrationsprozeß beim Straftäter als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft mehr oder minder ausgeprägte oder tiefgehende Defekte oder Störungen aufweist.“¹² Es ist offensichtlich, daß auf Grund dieser *Defekte im Prozeß der Vergesellschaftung des Menschen* und der - mindestens teilweisen - *Unfähigkeit des kriminell handelnden einzelnen, sich als Teil* der sozialistischen Ge-

meinschaft *frei und voll zu entfalten*, individuelle Potenzen des Menschen zerstört werden und somit in dieser Tatsache begründet liegt, daß die sozialistische Gesellschaft entsprechend ihrem humanistischen Wesen alles tut und tun muß, um diesen fundamentalen Nachteil (Schaden) für die Gemeinschaft und den einzelnen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Wegen der in allen Vergehen also enthaltenen antisozialen Tendenzen und Maximen müssen die Vergehen vom Staat als dem politischen Macht-, Leitungs- und Ordnungsinstrument der Gesellschaft entschieden zurückgewiesen werden. Zugleich muß verhindert werden, daß diese Tendenzen und Maximen sich über die Einzeltat hinausgehend allgemeinere „Gültigkeit“ verschaffen und die soziale Ordnung untergraben.

Die Vergehen können sehr *unterschiedliche konkrete soziale und personale Ursachen* haben. Sie können das Ergebnis spontaner Widerspruchsentfaltung im Innern der Gesellschaft, mangelnder Beherrschung der verschiedenen Gesetze der Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung, objektiver wirtschaftlicher Schwierigkeiten auf Grund mangelnder Produktivkraftentwicklung oder Störungen in der Weltproduktion und im Welthandel, aber auch subjektivistischer Mängel und Mißhelligkeiten in den verschiedensten Lebensbereichen der Gesellschaft sein. Sie können gleichermaßen (meist über eine Reihe von Zwischengliedern vermittelt) auch mit Auswirkungen des Widerspruchs zwischen Imperialismus und Sozialismus in objektiv materieller wie ideologischer Hinsicht verbunden sein. Sie können aber auch einfache unmittelbare Auswirkungen von materiellen und geistigen Rudimenten (Überbleibseln) der alten Gesellschaft auf das Leben in der neuen, sozialistischen Gesellschaft sein. Verbunden

12 J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, *Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen*, Berlin 1983, S. 315 f.; vgl. zur Widerspruchsdiagnostik im Sozialismus und insbesondere zur Widerspruchsdiagnostik und zur Kriminalitätsforschung vor allem E. Lieberam, „Widersprüche, Triebkräfte und sozialistischer Staat“, *Staat und Recht*, 1985/6, S. 45 f. und die dort angegebene Literatur; J. Lekschas, „Widerspruchsdiagnostik und Kriminalitätsforschung“, *Staat und Recht*, 1985/7, S. 5 ff.; R. Müller, „Widerspruchsdiagnostik und kriminologische Persönlichkeitsforschung“, *Staat und Recht*, 1985/8, S. 653 ff.